

**538/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 13.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe geändert wird (21. COVID-19-Gesetz)</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014</b>	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2020, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 2 Abs. 2 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:</i>	
(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben: 1. ...		(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben: 1. ...
	„7a. die Vertretung in Beihilfeangelegenheiten in Zusammenhang mit Zuschüssen, die einem Unternehmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 51/2014, gewährt werden,“	<b>7a. die Vertretung in Beihilfeangelegenheiten in Zusammenhang mit Zuschüssen, die einem Unternehmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 51/2014, gewährt werden,</b>
	<i>2. Nach § 67d wird folgender § 67e eingefügt:</i>	
	„§ 67e. § 2 Abs. 2 Z 7a tritt mit 20. Mai 2020 in Kraft.“	<b>§ 67e. § 2 Abs. 2 Z 7a tritt mit 20. Mai 2020 in Kraft.</b>